

15.03.84

Antrag

des Landes Hessen

zum

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Lebensmittel-
und Bedarfsgegenständengesetzes

- Punkt 11 der 533. Sitzung des Bundesrates am 16. März 1984 -

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 1 nach Nr. 1

Es ist folgende Nummer 1 a einzufügen:

"1a. In § 50 Abs. 1 Satz 1 ist jeweils die Angabe '§§ 8, 24 und 30' durch die
Angabe '§§ 8, 13, 24 und 30' zu ersetzen."

Begründung:

Die Auswirkungen der Bestrahlung auf die Beschaffenheit von Lebensmitteln sind insbesondere wegen der möglichen Bildung sogenannter Metaboliten weitgehend unbekannt. Art und Umfang der mit der Bestrahlung von Lebensmitteln verbundenen gesundheitlichen Risiken sind deshalb noch in einem Maße ungeklärt, daß im Interesse des vorbeugenden Gesundheits- und Verbraucherschutzes diese Behandlungsweise von Lebensmitteln nur unter den Bedingungen des § 13 Abs. 2 LMBG (Rechtsverordnung des BMJFG) vorgenommen werden sollte. Dies muß auch für solche Lebensmittel gelten, die für den Export bestimmt sind, um die Gefahr eines Reimports auszuschließen.